Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/8/30 3Ob366/50, 3Ob87/55, 6Ob17/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1950

Norm

AußStrG §9 D2

Rechtssatz

Den in Aussicht genommenen Wahleltern steht kein Recht zum Rekurs gegen den Beschluß zu, mit dem die Bestätigung des Adoptionsvertrages verweigert wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 366/50
  Entscheidungstext OGH 30.08.1950 3 Ob 366/50
  JBl 1951,66
- 3 Ob 87/55
  Entscheidungstext OGH 02.03.1955 3 Ob 87/55
- 6 Ob 17/60
  Entscheidungstext OGH 27.01.1960 6 Ob 17/60
  Beisatz: Dasselbe gilt für den Beschluß, der den Antrag der Pflegeeltern abweist, das Stadtjugendamt zu verhalten, daß die Adoption des Kindes durch sie durchgeführt werde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0006236

Dokumentnummer

JJR_19500830_OGH0002_0030OB00366_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at